

Informationen zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit

1. Wann und wo ist die Arbeit anzumelden?

- BA Soziologie 120/90 LP:
 - rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Ende der vorlesungsfreien Zeit des 5. Semesters (Wintersemester)) vor Beginn des 6. Semesters (Sommersemester)
 - Antrag auf Themenausgabe beim *Studien- und Prüfungsausschuss*; adressiert wird er an den Vorsitzenden (derzeit Prof. Dr. Helmut Thome). Das entsprechende Formular ist auf der Homepage des Prüfungsamtes eingestellt.
 - gleichzeitig ist beim *Prüfungsamt* die Anmeldung zum Modul „Abschlussarbeit“ vorzunehmen.
- BA Politikwissenschaft und Soziologie 180 LP:
 - 140 LP müssen erbracht sein (Zulassungsvoraussetzung)
 - sonst wie bei BA Soziologie 120/90 LP

2. Wer bestimmt das Thema der BA-Arbeit?

- Der Studierende benennt ein Thema seiner Wahl im Antrag auf Themenausgabe. Es muss zuvor mit dem Dozenten abgesprochen sein, der als Erstgutachter vorgeschlagen wird.

3. Wer kommt als Prüfer in Frage, und wer bestimmt die Prüfer?

- in Frage kommen die ProfessorInnen des Instituts (bzw. beim kombinierten Studiengang: der Institute)
- es sind auch externe Prüfer zulässig, sofern sie im Sinne des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigt sind
- der Studierende benennt – nach vorheriger Rücksprache mit den betreffenden DozentInnen – im Antrag auf Themenausgabe auch den gewünschten Prüfer und den Zweitgutachter. Der Antrag muss eine schriftliche Einverständniserklärung (mit Unterschrift) der beiden Gutachter enthalten..

4. Welche inhaltlichen Anforderungen muss die Arbeit erfüllen?

- Laut Modulbeschreibung sollen
 - eine sozialwissenschaftliche Forschungsfrage spezifiziert werden
 - eine Literaturrecherche durchgeführt werden
 - vorhandenes bzw. neu gewonnenes Material gesammelt, analysiert und bewertet werden
 - die Ergebnisse dargestellt und diskutiert werden.Dabei sollen
 - „Kompetenzen in der Wissenserzeugung und -anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden“ demonstriert werden
 - die Fähigkeit zur Anfertigung wissenschaftlicher Texte unter Beweis gestellt werden.

5. Welche formalen Anforderungen muss die Arbeit erfüllen?

- Umfang: 40 Seiten
- formale Gestaltung als wiss. Text (Zitate, Fußnoten, Literaturverzeichnis usw.)
- muss Erklärung nach §14, Abs.5 (bzw. §13, Abs.8 bei BA Politikwissenschaft und Soziologie) der Studien- und Prüfungsordnung enthalten (selbständige Anfertigung usw.)

6. In welchem Verhältnis steht die Arbeit zum Modul „Abschlussprojekt“?

- Die BA-Arbeit kann, muss aber nicht im Rahmen des Abschlussprojektes angefertigt werden. Sie darf aber nicht mit dem im Modul „Abschlussprojekt“ als Modulleistung anzufertigenden Projektbericht identisch sein.

7. Welcher Zeitraum steht für die Anfertigung zur Verfügung?

- Das Sommersemester (einschließlich der vorlesungsfreien Zeit).

8. In welchem Zeitrahmen erfolgt die Begutachtung?

- Bis spätestens acht Wochen nach Weiterleitung der Arbeit an die Gutachter.

9. Wann ist mit der Ausstellung eines Zeugnisses zu rechnen?

- wenn die Gutachten zur BA-Arbeit vorliegen und ans Prüfungsamt weitergeleitet sind – also ca. 14 Tage nach Abgabe der Gutachten (10 Wochen nach Abgabe der Arbeit).
- Noch vor Abgabe der BA-Arbeit ist es möglich, sich vom Prüfungsamt eine Fächer- und Notenübersicht ausstellen zu lassen. Eine solche Übersicht ist z.B. für eine Bewerbung für den hallenser MA-Studiengang Soziologie ausreichend.